

Art der Arbeiten			
B. Baunebenleistungen:			
13. Bauklempnerarbeiten	61	21	}
14. Bautischlerarbeiten	65	—	
15. Bauschlosserarbeiten	58	12	
16. Bauglaserarbeiten	49	—	
17. Be- und Entwässerung, Gasinstallation	61	21	
18. Dachdeckerarbeiten	52	12	
19. Fliesenarbeiten	47	8	
20. Klebearbeiten (Linoleum oder ähnliches)	49	8	
21. Tapeziererarbeiten	49	8	
22. Maler- und Anstrich- arbeiten	47	8	
23. Entrostungsarbeiten	47	8	
24. Ofensetzerarbeiten	48	8	
25. Parkettlegerarbeiten	65	—	
26. Säurebauarbeiten	47	8	
27. Steinmetzarbeiten	56	8	
28. Steinholz- und Terrazzo- arbeiten	47 »	8	
29. Stukkateurarbeiten	47	8	
30. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierungen . .	47	21	
31. Zentralheizung?-, Lüf- tungs- und Warmwasser- bereitungsanlagen	61	21	
32. Rolläden- und Jalousie- arbeiten	65	—	
33. Leitergerüstarbeiten	48	12	

§ 4

Auf Lohnzuschläge dürfen bei Stundenlohnarbeiten und bei Berechnung auf Nachweis bei Leistungsverträgen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Bauhandwerk:

a) für Mehrarbeit 12 %,

b) für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Erschwerniszuschläge 17 %>.

2. Private Bauindustrie:

a) für Mehrarbeit 3,09 %/g,

b) für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Erschwerniszuschläge 8 %>.

§ 5

(1) Die bisher zulässigen Preise für im Leistungsvertrag auszuführende Bauleistungen bleiben grundsätzlich unverändert.

(2) Die ab 1. Februar 1954 tariflich zu zahlenden Löhne können den Kalkulationen zugrunde gelegt werden,

wenn die bisherigen prozentualen Gemeinkostenzuschläge soweit gesenkt werden, daß keine Preiserhöhungen eintreten.

(3) Sofern die nach Abs. 2 errechneten prozentualen Gemeinkostenzuschläge beim Bauhandwerk niedriger liegen als die Zuschlagsätze für Stundenlohnarbeiten gemäß § 3 + 3 Punkte, können die Zuschlagsätze für Stundenlohnarbeiten gemäß § 3 -f- 3 Punkte für Leistungsvertragsarbeiten angewendet werden.

Liegen die nach Abs. 2 errechneten prozentualen Gemeinkostenzuschläge bei der privaten Bauindustrie niedriger als die Zuschlagsätze für Stundenlohnarbeiten gemäß § 3, können die Zuschlagsätze für Stundenlohnarbeiten für Leistungsarbeiten angewendet werden.

§ 6

Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt zehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle ab diesem Tage erbrachten Bauleistungen.

(2) Soweit Handwerksbetriebe auf Anweisung der Handwerkskammern nachweislich bereits seit Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages die Zuschlagsätze für Stundenlohnarbeiten gemäß § 3 dieser Preisverordnung angewendet haben, werden diese als gesetzlich betrachtet.

(3) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 über die Preisbildung für Bauleistungen (ZVOBl. II S. 5) und alle sonstigen Bestimmungen außer Kraft, soweit sie dieser Preisverordnung entgegenstehen.

Berlin, den 1. Oktober 1954

Ministerium der Finanzen

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 387.

— Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie —

Vom 2. Oktober 1954

Auf Grund des § 6 der Preisverordnung Nr. 387 vom 1. Oktober 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — (GBl. S. 835) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mit den im § 3 festgesetzten Gesamtzuschlägen auf Lohnkosten für Stundenlohnarbeiten bei Bautischlerarbeiten, Bauglaserarbeiten, Parkettlegerarbeiten, Rolläden- und Jalousiearbeiten sind die Zuschläge auf verarbeitete Baustoffe, Bauhilfsstoffe sowie von Dritten bezogene Fertigteile abgegolten.

§ 2

Die Umrechnung gemäß § 5 Abs. 2 ist wie folgt vorzunehmen:

(1) Das Bauhandwerk ermittelt für den Stichtag 1. September 1954 den betrieblichen Durchschnittslohn ohne Lehrlings- und Hilfsflöhne (Lohn für Boten, Lagerarbeiter, Kalfaktoren usw.), der als Basis der Abrechnung zugrunde gelegt werden muß, Für den gleichen